

# Karlsruhe als Katalysator familienrechtlicher Disruptionen? Eine exemplarische Analyse entlang der gewandelten Rechtsstellung des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters im Abstammungsrecht

Jennifer Reh\*

## I. Einführung

Die letzte umfassende Reform des Abstammungs- und Kindschaftsrechts erfolgte im Jahr 1998 durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz (KindRG).<sup>1</sup> Die familiale Lebenswirklichkeit hat sich seitdem in Folge gewandelter gesellschaftlicher Wertvorstellungen und des reproduktionsmedizinischen Fortschritts stark verändert.<sup>2</sup> Neben die sog. Kernfamilie, bestehend aus verschiedengeschlechtlichen Eltern mit den von ihnen genetisch abstammenden Kindern, treten zunehmend alternative Familienkonstellationen, in denen die Kinder genetisch nicht von ihren rechtlichen Eltern abstammen oder mehr als zwei Bezugspersonen die Elternrolle wahrnehmen.<sup>3</sup> Sozialwissenschaftlich wird dieser familiale Wandel als Pluralisierung von Elternschaft beschrieben.<sup>4</sup>

Es ist ein bekannter Befund, dass das geltende Familienrecht die Pluralisierung von Elternschaft nicht angemessen abbildet. In der Literatur wird daher schon seit langem eine konzeptionelle Neuausrichtung insb. des Abstammungsrechts – als dem maßgeblichen Teilrechtsgebiet für die

---

\* Die Autorin ist Doktorandin am Lehrstuhl für Dt. Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht an der Georg-August-Universität Göttingen. Für wertvolle Anregungen während der Vorbereitung des Beitrags dankt sie Prof. Dr. Eva Schumann und Prof. Dr. Henrike von Scheliha.

1 Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts v. 16.12.1997, in Kraft getreten zum 1.1.1998, BGBl. I 2942.

2 Siehe zu Letzterem die Beiträge in D. Coester-Waltjen et al. (Hrsg.), „Kinderwunschmedizin“ – Reformbedarf im Abstammungsrecht? 13. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2014, Göttingen 2015.

3 Zu aktuellen Zahlen BMFSFJ (Hrsg.), Familienreport 2024, Berlin 2024, S. 36 ff.

4 Dazu L. A. Vaskovics, Segmentierung und Multiplikation von Elternschaft. Konzept zur Analyse von Elternschafts- und Elternkonstellationen, in: D. Schwab/L. A. Vaskovics (Hrsg.), Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft, Opladen 2011, S. 11 ff.

rechtliche Anerkennung und Absicherung gelebter Elternschaft – gefordert.<sup>5</sup> Ein grundlegender Reformbedarf wird auch auf gesetzgeberischer Ebene gesehen; bereits konkretisierte Reformvorschläge des BMJ schafften jedoch weder in der 19.<sup>6</sup> noch in der 20. Legislaturperiode<sup>7</sup> den Weg ins ordentliche Gesetzgebungsverfahren. Dieser Zustand gesetzgeberischer Stagnation wurde in den vergangenen zwei Jahrzehnten durch zahlreiche korrigierende Einzelreformen durchbrochen, die häufig durch die ordentliche Gerichtsbarkeit,<sup>8</sup> das BVerfG<sup>9</sup> oder den EGMR<sup>10</sup> angestoßen bzw. ausdrücklich angemahnt worden sind.

Aus aktuellem Anlass wird in diesem Beitrag das Verhältnis von Karlsruhe und Berlin hinsichtlich grundlegender familienrechtlicher Reformprozesse beleuchtet. Unter der übergreifenden Tagungsperspektive wird der Frage nachgegangen, ob das BVerfG als Katalysator familienrechtlicher Dis-

---

5 Siehe nur *T. Helms*, Rechtliche, biologische und soziale Elternschaft – Herausforderungen durch neue Familienformen, Gutachten F zum 71. Deutschen Juristentag, München 2016, F 7 f.; BMJV (Hrsg.), Arbeitskreis Abstammungsrecht. Abschlussbericht, Köln 2017, S. 13 ff.

6 Vgl. Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Abstammungsrechts v. 13.3.2019. Zum Reformstand Ende der 19. Legislaturperiode *K. Lugani*, Warten auf die Abstammungsrechtsreform, ZRP 2021, 176 (176 f.).

7 Vgl. Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz. Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Abstammungsrechts (Abstammungsrechtsreformgesetz – AbReG) v. 9.12.2024, der im Wesentlichen auf dem bereits im Okt. 2024 „geleakten“ – ressortübergreifend nicht abgestimmten – Referentenentwurf beruht. Dazu *G. Lies-Benachib/W. Keuter/T. Helms*, Referentenentwürfe werden zu Diskussionsentwürfen: Unterhaltsrecht, Kindschaftsrecht, Abstammungsrecht, FamRZ 2025, 154 (154, 156).

8 Dazu *A. Röthel*, Bewältigung gesellschaftlicher Ungewissheitslagen durch Gesetzgebung und Rechtsprechung, in: E. Schumann (Hrsg.), Gesetz und richterliche Macht, Berlin 2020, S. 161 (163 ff.).

9 Dazu *G. Britz*, Familienrechtsreform und Verfassungsrecht, in: I. Götz/K. Schnitzler (Hrsg.), 40 Jahre Familienrechtsreform, München 2017, S. 19 (20 ff.); *D. Schwab*, Modernisierung des Familienrechts durch das Bundesverfassungsgericht, AnwBl 2009, 557; *H. Willekens*, Die Geschichte des Familienrechts in Deutschland seit 1794, in: S. Meder et al. (Hrsg.), Frauenrecht und Rechtsgeschichte, Köln 2006, S. 135 (158 f., 163 f.).

10 Dazu *H. v. Scheliha*, Abstrakt-generell oder konkret-individuell. Der Schutz der Familie, der Eltern und des Kindes in der EMRK und im Grundgesetz, in: S. Lukosek/A. Schlüter (Hrsg.), Linien der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Bd. 7, Berlin 2024, S. 559 ff.; *E. Schumann*, Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und das deutsche Familien- und Erbrecht, in: dies. (Hrsg.), Hierarchie, Kooperation und Integration im Europäischen Rechtsraum, Berlin 2015, S. 163 ff.; *P. M. Schulze*, Das deutsche Kindschafts- und Abstammungsrecht und die Rechtsprechung des EGMR, Frankfurt a.M. 2012, S. 71 ff.

ruptionen fungiert. Die Analyse des disruptiven Potentials der Verfassungsrechtsprechung erfolgt dabei – vor dem Hintergrund des neuen Grundsatzzurteils des BVerfG vom 9. April 2024 (1 BvR 2017/21) – exemplarisch entlang der gewandelten Rechtsstellung des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters im Abstammungsrecht.

## II. Die Rechtsstellung des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters im Abstammungsrecht

Die Rechtsstellung des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters im Abstammungsrecht hat sich seit dem KindRG bis heute schrittweise vom „juristischen Niemand“ zum jedenfalls verfassungsrechtlich gleichberechtigten Elternteil gewandelt.<sup>11</sup> Außerrechtlich wurde diese Entwicklung, neben dem wissenschaftlichen Fortschritt bei der genetischen Abstammungsfeststellung, durch veränderte gesellschaftliche Anschauungen über die Rolle des Vaters sowie entwicklungspsychologische Erkenntnisse zur kindeswohl dienlichen Eltern-Kind-Zuordnung begleitet.<sup>12</sup> Innerrechtlich wurde bzw. wird dieser Wandel im Wechselspiel zwischen Karlsruhe und Berlin ausgehandelt.

Jene Rechtsentwicklung ist aus mehreren Gründen besonders geeignet, das disruptive Potential der familienrechtsbezogenen Verfassungsrechtsprechung aufzuzeigen: Zum einen handelt es sich nicht nur um die bedeutendste Reformentwicklung im Abstammungsrecht seit 1998, sondern im Wesentlichen um ein Reformprodukt der Verfassungsrechtsprechung.<sup>13</sup> Zum anderen stellen die Karlsruher Judikate zum Anfechtungsrecht des „nur“ leiblichen Vaters jeweils Leitentscheidungen zum Gewährleistungsgehalt des Elterngrundrechts aus Art. 6 II 1 GG dar, das die wichtigste verfassungsrechtliche Stellschraube für den Zugang zur rechtlichen Elternschaft bildet.

---

11 H. Radtke, 75 Jahre Grundgesetz – Entwicklungen im Familienverfassungsrecht in der Rückschau. Teil 2, FF 2024, 342 (347).

12 Dazu A.-C. Brock, Die Prinzipien des deutschen Abstammungsrechts, Frankfurt a.M. 2020, S. 276 ff.

13 Der EGMR hat diesen Rechtswandel im Abstammungsrecht nur mittelbar beeinflusst. Näher dazu die Ausführungen in Fn. 77. Demgegenüber ist der hier nicht näher behandelte Wandel der Rechtsstellung des leiblichen Vaters im Kindschaftsrecht maßgeblich auf die Rechtsprechung des EGMR zurückzuführen. Dazu Schumann, Gerichtshof (Fn. 10), S. 195 ff.

Eine nähere Einordnung der Rechtsentwicklung setzt zunächst die Skizzierung der geltenden Grundlagen der abstammungsrechtlichen Eltern-Kind-Zuordnung voraus (1.), bevor auf die einschlägige Rechtsprechung des BVerfG eingegangen wird (2.).

## 1. Einfachrechtliche Grundlagen: Die Eltern-Kind-Zuordnung im Abstammungsrecht

Die Rechtsstellung des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters wird relevant, wenn rechtliche und leibliche Elternschaft auseinanderfallen und daher ein Konkurrenzverhältnis zwischen dem leiblichen Vater und dem (zweiten) rechtlichen Elternteil besteht.

Rechtlicher Elternteil ist die Person, die dem Kind statusrechtlich zugeordnet ist, während der leibliche Elternteil die Person ist, von der das Kind genetisch abstammt, wobei es in der hier betrachteten Konstellation auf die genetische Abstammung durch natürliche Zeugung ankommt. Die Divergenz zwischen rechtlicher und leiblicher Vaterschaft wird durch die abstammungsrechtlichen Zuordnungsregeln der §§ 1592 ff. BGB ermöglicht. Die erste rechtliche Elternstelle wird gem. § 1591 BGB stets durch die das Kind gebärende Frau besetzt. Die zweite rechtliche Elternstelle wird nach geltendem Recht<sup>14</sup> gem. § 1592 BGB durch den Mann besetzt, der 1.) zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist, der 2.) die Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter nach § 1595 I BGB anerkannt hat, oder der 3.) als Vater gerichtlich festgestellt worden ist. Einzig für die dritte Zuordnungsvariante ist die genetische Abstammung durch ein Abstammungsgutachten nachzuweisen.<sup>15</sup>

---

14 Die exklusive Ausrichtung der abstammungsrechtlichen Eltern-Kind-Zuordnung auf heterosexuelle Elternpaare wird zu Recht kritisiert, vgl. nur *P. Reuß*, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.8.2024, § 1591 Rn. 52 ff.; *L. Chebout/A. Sanders/D.-S. Valentiner*, Nicht von schlechten Eltern – Verfassungswidriges Abstammungsrecht aus Sicht des Kindes, NJW 2022, 3694. Zur Konventionskonformität nun aber EGMR v. 12.11.2024, Nr. 46808/16 (*R.F. and Others vs. Germany*). Krit. *H. v. Scheliha*, Anmerkung, FamRZ 2025, 38. Die folgenden Ausführungen orientieren sich zur besseren Nachvollziehbarkeit der verfassungsgerichtlichen Erwägungen – auch im Wortlaut – an der geltenden Rechtslage. Bei Einführung der Co-Mutterschaft gelten die Ausführungen – bei gleicher Interessenlage – entsprechend für das Konkurrenzverhältnis von rechtlicher Co-Mutter und leiblichem Vater. Siehe dazu auch Fn. 102.

15 *M. Wellenhofer*, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 10, 9. Aufl., München 2024, § 1592 Rn. 1. Dazu auch *Brock*, Prinzipien (Fn. 12), S. 89 ff.

Zu einem – aus Sicht des leiblichen Vaters ungewollten<sup>16</sup> – Auseinanderfallen von rechtlicher und leiblicher Vaterschaft kann es kommen, wenn die verheiratete Mutter das Kind mit einem anderen Mann als ihrem Ehemann gezeugt oder wenn die nicht verheiratete Mutter der Vaterschaftsanerkennung durch einen anderen Mann als dem leiblichen Vater des Kindes zugestimmt hat. Ist dem Kind ein anderer Mann als rechtlicher Vater zugeordnet, besteht für den leiblichen Vater nach geltendem Recht keine Möglichkeit, den Status der rechtlichen Vaterschaft parallel zu erlangen. Es gilt das sog. Ein-Vater-Prinzip, wonach jedem Kind nur ein Vater statusrechtlich zugeordnet werden kann.<sup>17</sup> Als Konsequenz der fehlenden rechtlichen Vaterschaft ist der „nur“ leibliche Vater kein Inhaber der rechtlichen Elternverantwortung, sodass er insb. von der Wahrnehmung der elterlichen Sorge nach §§ 1626 ff. BGB ausgeschlossen ist.<sup>18</sup> Gem. § 1685 II bzw. § 1686a BGB hat er unter bestimmten Voraussetzungen nur ein Recht auf Umgang mit dem Kind und auf Auskunft über dessen persönliche Verhältnisse.<sup>19</sup>

Die primäre Vater-Kind-Zuordnung kann auf der Sekundärebene im Wege der Vaterschaftsanfechtung gem. §§ 1599 ff. BGB korrigiert werden, sofern sie nicht der genetischen Verbindung entspricht.<sup>20</sup> Die erfolgreiche Vaterschaftsanfechtung führt nach § 1599 I BGB mit Wirkung für die Vergangenheit zum Erlöschen des Statusverhältnisses zwischen Kind und rechtlichem Vater, sodass auf diese Weise der Weg für die abstammungsrechtliche Zuordnung des Kindes zum leiblichen Vater frei wird.<sup>21</sup>

Für den leiblichen, nicht rechtlichen Vater ist nach der gesetzlichen Konstruktion folglich die Berechtigung zur Vaterschaftsanfechtung entscheidend, um die rechtliche Elternverantwortung für sein Kind zu erlangen. Dabei stehen sich das Bestandsinteresse des rechtlichen Vaters und das Zuordnungsinteresse des leiblichen Vaters gegenüber. Hinzutritt das Interesse des Kindes an einer verantwortungsbereiten Vaterperson.<sup>22</sup> Bei der Ausge-

---

16 Das von allen potenziellen rechtlichen Eltern gewollte Auseinanderfallen von rechtlicher und leiblicher Elternschaft, insb. bei privater bzw. offizieller Samenspende oder in Adoptionsfällen, wird in diesem Beitrag aufgrund der abweichenden Interessenlage nicht behandelt.

17 Dazu *D. Balzer*, in: BeckOGK BGB, Stand: 15.7.2024, § 1592 Rn. 127 ff.

18 Eingehend *H. v. Scheliha*, *Familiäre Autonomie und autonome Familie*, Baden-Baden 2019, S. 47 ff.

19 Dazu *M. Eckebrecht*, „Die geänderte Stellung des Vaters“, *NZFam* 2016, 673 (677 ff.).

20 *N. Dethloff*, *Familienrecht*, 33. Aufl., München 2022, S. 302.

21 Zu weiteren Rechtsfolgen *J. Gernhuber/D. Coester-Waltjen*, *Familienrecht*, 7. Aufl., München 2020, S. 596 ff.

22 *F. Wapler*, *Kinderrechte und Kindeswohl*, Tübingen 2015, S. 261 f.

staltung der Anfechtungsregeln ist also die entscheidende Wertungsfrage, welche Bedeutung der genetischen Verbindung gegenüber der etablierten rechtlichen Statusbeziehung unter Berücksichtigung der Interessen des Kindes beigemessen wird.

## 2. Die Entwicklung des Anfechtungsrechts des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters im Aushandlungsprozess zwischen Karlsruhe und Berlin

Ausgangspunkt der Rechtsentwicklung ist das KindRG von 1998, durch das die Regelungen zur Vaterschaftsanfechtung neu geordnet wurden.<sup>23</sup> Nach §§ 1600, 1600b I BGB 1998 waren nur der rechtliche Vater, die Mutter und das Kind zur Vaterschaftsanfechtung innerhalb von zwei Jahren ab Kenntnis der anfechtungsrelevanten Umstände berechtigt. Von einer Anfechtungsberechtigung des leiblichen Vaters nahm der Reformgesetzgeber ausdrücklich Abstand: Dessen grundsätzlich anerkanntes Zuordnungsinteresse musste dem absolut zu schützenden Wohl der „sozialen Familie“ weichen.<sup>24</sup> Dieser vollständige Ausschluss eines eigenen Zugangs zur rechtlichen Vaterschaft stellte den „nur“ leiblichen Vater – trotz entgegenstehender Forderungen in der Literatur<sup>25</sup> – zunächst vollkommen rechtlos.

### a) Beschluss des BVerfG vom 9. April 2003 (1 BvR 1724/01)

Dies änderte sich mit Beschluss des BVerfG vom 9. April 2003,<sup>26</sup> in welchem sich Karlsruhe erstmals mit der Frage auseinandersetzte, welche

---

23 Bis 1998 wurde zwischen der Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes – zu der neben dem Ehemann seit 1961 gem. § 1596 BGB 1961 auch das (eheliche) Kind sehr eingeschränkt berechtigt war – und der seit 1970 möglichen Anfechtung der Anerkennungserklärung – zu der gem. § 1600g I BGB 1970 der rechtliche Vater, die Mutter und das (nichteheliche) Kind berechtigt waren – differenziert. Die Vereinheitlichung des Kindschaftsstatus durch das KindRG erforderte eine Neuausrichtung der Vaterschaftsanfechtung. Zur Rechtsentwicklung im 20. Jahrhundert siehe *P. Sauer*, Die Vaterschaftsanfechtung, Aachen 1999, S. 56 ff.

24 BT-Drs. 13/4899, 57 f. Ähnlich schon BT-Drs. V/2370, 32.

25 Dazu *E. Schumann*, Die nichteheliche Familie, München 1998, S. 273 ff. mwN.

26 BVerfGE 108, 82.

Rechtsposition dem leiblichen, nicht rechtlichen Vater im Abstammungsrecht von Verfassungen wegen einzuräumen sei.<sup>27</sup>

Der Entscheidung lag eine Konstellation zugrunde, in der der leibliche Vater vor der Geburt des Kindes mit der Mutter zusammengelebt und in den ersten Lebensmonaten überwiegend die Betreuung des Kindes übernommen hatte. Seinem Antrag auf Vaterschaftsanerkennung stimmte die Mutter nicht zu; sein Antrag auf gerichtliche Vaterschaftsfeststellung wurde abgewiesen, da die Mutter zwischenzeitlich der Vaterschaftsanerkennung eines anderen Mannes zugestimmt hatte. Der rechtliche Vater nahm aber keinen Anteil an der Pflege und Erziehung des Kindes, vielmehr handelte es sich um eine sog. Gefälligkeitsanerkennung, um den leiblichen Vater aus der rechtlichen Elternschaft zu verdrängen. Der leibliche Vater rügte die Verletzung seines Elterngrundrechts durch den absoluten Ausschluss von der Vaterschaftsanfechtung vor dem BVerfG.<sup>28</sup>

Neben der konkreten Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 1600 BGB 1998 konkretisierte der Erste Senat in der Entscheidung von 2003 die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 6 II 1 GG hinsichtlich der abstammungsrechtlichen Eltern-Kind-Zuordnung in Mehrelternkonstellationen.

#### aa) Verfassungsrechtliche Vorgaben für die abstammungsrechtliche Eltern-Kind-Zuordnung

Für die Rechtsstellung des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters ist zunächst entscheidend, ob er als Elternteil im Sinne des Art. 6 II 1 GG verfassungsrechtlich geschützt ist. Gem. Art. 6 II 1 GG ist die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Aufgrund der Normgeprägtheit des Elterngrundrechts bedarf die damit geschützte und gewährleistetete Elternverantwortung der einfachrechtlichen Ausgestaltung. Dabei besteht grundsätzlich ein weiter gesetzgeberischer Gestaltungsspielraum, der durch verfassungsrechtliche Vorgaben begrenzt ist.<sup>29</sup>

---

27 Das UrT. beschäftigte sich auch mit dem Umgangsrecht des leiblichen Vaters. Dazu *M. v. Landenberg-Roberg*, Elternverantwortung im Verfassungsstaat, Tübingen 2021, S. 529 ff.

28 Vgl. BVerfGE 108, 82 (90 ff.).

29 Eingehend A. *Sanders*, Mehrelternschaft, Tübingen 2018, S. 119 ff., 144 ff.

Diese verfassungsrechtlichen Grenzen konkretisierte das BVerfG 2003 in Bezug auf die abstammungsrechtliche Eltern-Kind-Zuordnung, indem es Strukturmerkmale des Elterngrundrechts herausarbeitete, die bei der einfachgesetzlichen Ausgestaltung zu beachten sind.<sup>30</sup> Dazu gehören die vorrechtliche Verankerung des Elterngrundrechts als „natürliches“ Recht,<sup>31</sup> die Verknüpfung von Elterngrundrecht und einfachrechtlicher Elternverantwortung im Sinne einer umfassenden Rechte- und Pflichtenstellung gegenüber dem Kind<sup>32</sup> sowie die Kindeswohlausrichtung des Elterngrundrechts.<sup>33</sup>

Aufgrund der Normgeprägtheit des Elterngrundrechts sind seit jeher die rechtlichen Eltern als Schutzsubjekt anerkannt.<sup>34</sup> Das BVerfG stellte 2003 jedoch klar, dass sich aus der vorrechtlichen Verankerung des Elterngrundrechts ergebe, dass auch die leiblichen Eltern eines Kindes unabhängig von einer einfachgesetzlichen Statuszuweisung verfassungsrechtlich geschützt seien.<sup>35</sup> Aufgrund der „natürlichen“ Anknüpfung des Elterngrundrechts sei der Gesetzgeber zwar grundsätzlich zu einer abstammungsgemäßen Eltern-Kind-Zuordnung angehalten; er dürfe jedoch an gesetzliche Typisierungen anknüpfen.<sup>36</sup> Komme es infolgedessen auf einfachrechtlicher Ebene zu einem Auseinanderfallen von leiblicher und rechtlicher Vaterschaft, begründe dies eine „verfassungsrechtlich relevante Väterpluralität“.<sup>37</sup>

Die damit bestehende verfassungsrechtliche Konkurrenzsituation zwischen rechtlichem und leiblichem Vater löste das BVerfG durch eine gestufte Interpretation des Gewährleistungsinhalts des Art. 6 II 1 GG auf: Während dem rechtlichen Vater als Träger des Elterngrundrechts dessen

---

30 Die explizite Herausstellung als „prägende Strukturmerkmale“ des Art. 6 II 1 GG erfolgte erst durch das BVerfG-Urt. v. 9.4.2024 – 1 BvR 2017/21 Rn. 34. 2003 wurden die Strukturmerkmale aber bereits inhaltlich adressiert, was sich auch in den Verweisen im Urt. v. 2024 spiegelt. Letzteres stellt dahingehend also keine (umfassende) materielle Neuausrichtung dar, sondern knüpft an die Maßstabsbildung aus 2003 an, vereinfacht jedoch den dogmatischen Zugriff durch eine terminologische Klarstellung.

31 BVerfGE 108, 82 (100). Auch BVerfGE 59, 360 (376); BVerfG (Fn. 30), Rn. 34.

32 BVerfGE 108, 82 (102). Auch BVerfGE 61, 358 (372); BVerfG (Fn. 30), Rn. 34, 49.

33 BVerfGE 108, 82 (101 f.). Auch BVerfGE 133, 59 (77); BVerfG (Fn. 30), Rn. 49, 51 f.

34 Vgl. BVerfGE 108, 82 (101). Auch BVerfGE 24, 119 (150); 133, 59 (79).

35 BVerfGE 108, 82 (100 f.).

36 BVerfGE 108, 82 (100).

37 v. Landenberg-Roberg, Elternverantwortung (Fn. 27), S. 512. Siehe auch BVerfGE 108, 82 (101).

umfassender Gewährleistungsgehalt zugestanden wurde,<sup>38</sup> sollte die verfassungsrechtliche Elternstellung des leiblichen Vaters diesem nur einen verfahrensrechtlichen Zugang zur Grundrechtsträgerschaft vermitteln. Durch Art. 6 II 1 GG wurde demnach nur sein Interesse, die Stellung als rechtlicher Vater einzunehmen, geschützt.<sup>39</sup>

Der leibliche, nicht rechtliche Vater wurde dem rechtlichen, nicht leiblichen Vater damit verfassungsrechtlich nicht gleichgestellt, vielmehr etablierte das BVerfG eine verfassungsrechtliche „Zwei-Klassen-Elternschaft“.<sup>40</sup> Diese stand unter der Prämisse, dass die Trägerschaft des Elterngrundrechts stets auf zwei Elternteile beschränkt sei.<sup>41</sup> Das BVerfG begründete dies vor allem mit der Kindeswohlausrichtung des Elterngrundrechts: Während eine gleichberechtigte Wahrnehmung der Elternverantwortung durch zwei Elternteile dem Kindeswohl diene, sei bei mehr als zwei gleichberechtigten Elternteilen eine effektive und kindeswohldienliche Verantwortungswahrnehmung mit Blick auf die in Mehrelternkonstellationen regelmäßig bestehenden Rollen- und Kompetenzkonflikte nicht gewährleistet. Zudem fehle es an der im Kindesinteresse notwendigen Verantwortungsklarheit und Verantwortungskontinuität.<sup>42</sup>

Die exklusive Grundrechtsträgerschaft der rechtlichen Eltern folgte dem BVerfG aus der notwendigen Verknüpfung von Elterngrundrecht und einfachrechtlicher Elternverantwortung: Die Trägerschaft des Elterngrundrechts sei aufgrund der notwendigen Pflichtenbindung an das Innehaben einfachrechtlicher Elternverantwortung geknüpft, die nach der Konzeption des BGB ausschließlich den rechtlichen Eltern zustehe.<sup>43</sup> Das BVerfG interpretierte die Trägerschaft des Art. 6 II 1 GG folglich in strenger Akzes-

---

38 BVerfGE 108, 82 (103).

39 BVerfGE 108, 82 (104). Über die verfassungsdogmatische Einordnung dieser verfassungsgerichtlichen Konstruktion auf Ebene des personellen oder sachlichen Schutzbereichs bzw. als gewährleistungsspezifische Gestaltungsvorgabe wurde in den letzten 20 Jahren viel diskutiert, statt vieler S. *Kallikat*, Das verfassungsrechtliche Dogma der Zweielternschaft, Baden-Baden 2021, S. 56 ff. mwN. Aufgrund des BVerfG-Urt. v. 9.4.2024 ist diese Diskussion nun hinfällig, weshalb auf eine nähere Erörterung verzichtet wird.

40 Dazu *Sanders*, Mehrelternschaft (Fn. 29), S. 172; v. *Landenberg-Roberg*, Elternverantwortung (Fn. 27), S. 514.

41 BVerfGE 108, 82 (101).

42 Vgl. BVerfGE 108, 82 (101 ff.). Eingehend zur Argumentation des BVerfG *Kallikat*, Dogma (Fn. 39), S. 78 ff.; v. *Landenberg-Roberg*, Elternverantwortung (Fn. 27), S. 515 ff.; *Sanders*, Mehrelternschaft (Fn. 29), S. 165 ff.

43 Vgl. BVerfGE 108, 82 (102 f.). Dazu eingehend *Kallikat*, Dogma (Fn. 39), S. 50 ff.

sorietät zum einfachrechtlichen Elternstatus<sup>44</sup> und räumte dem einfachen Gesetzgeber damit – aus normhierarchischer Sicht nicht nachvollziehbar – die Definitionsmacht über die verfassungsrechtliche Stellung des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters ein.<sup>45</sup>

## bb) Verfassungsgerichtliche Prüfung der Anfechtungsregeln

Was bedeuteten diese Erwägungen für die konkrete Ausgestaltung der Vaterschaftsanfechtung? Dem leiblichen, nicht rechtlichen Vater wurde lediglich ein durch das Freiwerden der rechtlichen Vaterstelle aufschiebend bedingtes „Anwartschaftsrecht“ in Bezug auf die Trägerschaft des Elterngrundrechts zugestanden.<sup>46</sup> Sein verfassungsrechtlich geschütztes Zuordnungsinteresse gewährleistete dabei keine vorrangige Berücksichtigung bei der Ausgestaltung der Vaterschaftsanfechtung,<sup>47</sup> da „[d]ie Abstammung wie die sozial-familiäre Verantwortungsgemeinschaft [...] gleichermaßen den Gehalt von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG aus[machen]“.<sup>48</sup> Das BVerfG betonte zwar das verfassungsrechtliche Gebot, alle grundgesetzlich geschützten Interessen in die gesetzgeberische Abwägung einzubeziehen, stellte das konkrete Abwägungsergebnis aber in das gesetzgeberische Ermessen.<sup>49</sup>

Die in § 1600 BGB 1998 getroffene Abwägungsentscheidung zu Gunsten der über Art. 6 I GG ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Interessen der rechtlich-sozialen Familie wurde somit im Grundsatz nicht beanstan-

---

44 P. Reuß, Theorie eines Elternschaftsrechts, Berlin 2018, S. 194; G. Britz, Referat, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des 71. Deutschen Juristentages Essen 2016, Bd. II/1, München 2017, P 11 (14 f.).

45 Krit. M. Jestaedt, Eltern im Rechtssinne: Identität und Differenz des Eltern-Begriffs von GG und BGB, in: K. Hilbig-Lugani/P. M. Huber (Hrsg.), Moderne Familienformen, Berlin 2019, S. 13 (26 ff.); v. Landenberg-Roberg, Elternverantwortung (Fn. 27), S. 512 ff.

46 So Sanders, Mehrelternschaft (Fn. 29), S. 167; Wapler, Kinderrechte (Fn. 22), S. 188; U. Lembke, Was darf der Staat? Insbesondere zur Bedeutung des Grundgesetzes für das Abstammungsrecht, in: A. Röthel/B. Heiderhoff (Hrsg.), Regelungsaufgabe Vaterstellung: Was kann, was darf, was will der Staat?, Frankfurt a.M. 2014, S. 37 (54 f.). Ähnlich M. Coester, Reformen im Kindschaftsrecht, in: Deutscher Familiengerichtstag e.V. (Hrsg.), 20. Deutscher Familiengerichtstag vom 18. bis 21. September 2013 in Brühl, Bielefeld 2014, S. 43 (52). Krit. zu dieser Einordnung Kallikat, Dogma (Fn. 39), S. 60 f.

47 BVerfGE 108, 82 (105 f.).

48 BVerfGE 108, 82 (106).

49 BVerfGE 108, 82 (106).

det.<sup>50</sup> Allerdings stellte das BVerfG fest, dass diese Schutzinteressen nur dann ins Gewicht fallen dürften, wenn die rechtlichen Eltern und das Kind tatsächlich eine schutzwürdige soziale Familie bildeten. Bloß abstrakte Schutzinteressen könnten den absoluten Ausschluss des leiblichen Vaters vom verfahrensrechtlichen Zugang zur Trägerschaft des Elterngrundrechts im Wege der Vaterschaftsanfechtung hingegen nicht begründen.<sup>51</sup> Das BVerfG erklärte § 1600 BGB 1998 daher insoweit für mit Art. 6 II 1 GG unvereinbar, als dass dem „nur“ leiblichen Vater das Recht zur Vaterschaftsanfechtung auch dann vorenthalten wurde, wenn gar keine schützenswerte sozial-familiäre Beziehung des Kindes zu seinen rechtlichen Eltern bestand.<sup>52</sup>

cc) Würdigung des disruptiven Potentials der BVerfG-Entscheidung von 2003

In Bezug auf das disruptive Potential der Verfassungsrechtsprechung von 2003 lässt sich Folgendes resümieren: Das BVerfG räumte dem leiblichen, nicht rechtlichen Vater zwar erstmalig<sup>53</sup> eine verfassungsrechtliche Rechtsposition ein. Als Elternteil „zweiter Klasse“ wurde die einfachrechtlich zwingend zu gewährende Durchsetzung seines Elterngrundrechts aber auf Konstellationen begrenzt, in denen die „intakte“ rechtlich-soziale Familiengemeinschaft nicht gestört wurde. Angesichts dieser verfassungsgerichtlichen Minimalvorgaben für die abstammungsrechtliche Stellung des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters erscheint das disruptive Potential der BVerfG-Entscheidung von 2003 gering.

Dies zeigt sich auch mit Blick auf die über die konkrete Entscheidungskonstellation hinausgehenden Erwägungen: Aus der verfassungsgerichtlichen Konstruktion der „Zwei-Klassen-Elternschaft“ entwickelten Teile der Literatur das verfassungsrechtliche Dogma der Zwei-Elternschaft, wonach ein Kind von Verfassungs wegen nur zwei rechtliche Elternteile haben könne.<sup>54</sup> Die Frage nach der Zulässigkeit einer statusrechtlichen Mehrel-

---

50 BVerfGE 108, 82 (106 ff.).

51 BVerfGE 108, 82 (109 f.).

52 BVerfGE 108, 82 (99).

53 Näher dazu v. *Landenberg-Roberg*, Elternverantwortung (Fn. 27), S. 508 f.

54 Eingehend *Kallikat*, Dogma (Fn. 39), S. 43 ff. Siehe auch *A. Röthel*, Wie viele Eltern verträgt ein Kind? Konzepte für originäre Mehr-Elternschaft, in: *Hilbig-Lugani/Huber* (Hrsg.), Familienformen (Fn. 45), S. 129 (131 ff.).

ternschaft<sup>55</sup> und einer entsprechenden Disruption des Abstammungsrechts wurde in nachfolgenden Reformdiskursen zum Teil unter Verweis auf die Entscheidung von 2003 verneint.<sup>56</sup>

b) Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Anfechtung der  
Vaterschaft vom 23. April 2004

Der Eindruck eines geringen disruptiven Potentials der Entscheidung von 2003 bestätigt sich in der gesetzgeberischen Umsetzung durch das am 30. April 2004 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Anfechtung der Vaterschaft.<sup>57</sup>

In § 1600 I Nr. 2, II BGB wurde dem leiblichen, nicht rechtlichen Vater ein Anfechtungsrecht unter der Voraussetzung eingeräumt, dass zwischen dem Kind und dem rechtlichen Vater keine sozial-familiäre Beziehung besteht bzw. zum Todeszeitpunkt bestanden hat. Nach der Legaldefinition des § 1600 III 1 BGB liegt diese unwiderleglich vor, wenn der rechtliche Vater für das Kind tatsächlich Verantwortung trägt bzw. getragen hat.<sup>58</sup> Die Beweislast für das Nichtbestehen der sozial-familiären Beziehung obliegt – trotz Anknüpfung an die für Dritte regelmäßig nicht einsehbare private Familienführung – dem leiblichen Vater.<sup>59</sup> Maßgeblicher Zeitpunkt für das (Nicht-)Bestehen ist dabei – nach ständiger Rechtsprechung des BGH<sup>60</sup> – der Erlass der Entscheidung in der letzten Tatsacheninstanz des Anfechtungsverfahrens.<sup>61</sup> Besteht zum Zeitpunkt der Anfechtungserklärung

---

55 Statt vieler *Reuß*, Theorie (Fn. 44), S. 192 ff.

56 So *Britz*, Referat (Fn. 44), P 13 f.; *F. Osthold*, Die rechtliche Behandlung von Elternkonflikten, Baden-Baden 2016, S. 99 f. A.A. *Jestaedt*, Eltern (Fn. 45), S. 34 f.; v. *Landenberg-Roberg*, Elternverantwortung (Fn. 27), S. 520 ff.; *Sanders*, Mehrelternschaft (Fn. 29), S. 333 ff.; *Coester*, Reformen (Fn. 46), S. 53; *Röthel*, Eltern (Fn. 54), S. 135 f. Zum Diskussionsstand *F. Brosius-Gersdorf*, in: H. Dreier/F. Brosius-Gersdorf (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 1, 4. Aufl., Tübingen 2023, Art. 6 Rn. 341 mwN.

57 Gesetz v. 23.4.2004, BGBl. I 598.

58 BGHZ 170, 161 Rn. 15, 31 f.

59 Dazu *T. Rauscher*, in: J. v. Staudinger's Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Buch 4: Familienrecht, Berlin 2011, § 1600 Rn. 44a.

60 Zuletzt BGH FamRZ 2018, 275 (277 f.); a.A. OLG Karlsruhe FamRZ 2010, 1174 (1175); OLG Brandenburg BeckRS 2016, 124510 Rn. 22.

61 Wenn der rechtliche Vater bereits verstorben ist, ist der Todeszeitpunkt entscheidend. Im Einzelnen *Reuß* (Fn. 14), § 1600 Rn. 87 f. Die redaktionelle Klarstellung in § 1600 III 1 BGB, wonach die sozial-familiäre Beziehung „im maßgeblichen Zeitpunkt“ bestehen muss, erfolgte durch das Gesetz zur Ergänzung des Rechts der Anfechtung der Vaterschaft v. 13.3.2008, BGBl. I 313.

noch keine sozial-familiäre Beziehung zum rechtlichen Vater und hat die Anfechtung daher zunächst Aussicht auf Erfolg, kann sich dies je nach Verfahrensdauer ändern und zur Abweisung des Anfechtungsantrags führen.

Die zweijährige, kenntnisabhängige Anfechtungsfrist wird zudem gem. § 1600b I 2 Hs. 2 BGB nicht durch das Vorliegen einer sozial-familiären Beziehung gehemmt.<sup>62</sup> Das bedeutet, dass die Anfechtungsfrist auch dann ungehindert abläuft, wenn die sozial-familiäre Beziehung zwischen Kind und rechtllichem Vater durchgängig besteht und die Anfechtung für den leiblichen Vater daher faktisch ausgeschlossen ist. Eine spätere Statuskorrektur nach Fristablauf bei Wegfall der sozial-familiären Beziehung scheidet aus Gründen der Rechtssicherheit und Statusbeständigkeit aus.<sup>63</sup>

Durch die Reformlösung von 2004 wurde dem „nur“ leiblichen Vater damit zwar ein eigener, aber in sachlicher und zeitlicher Hinsicht stark eingeschränkter Zugang zur rechtlichen Vaterschaft gewährt. Bei der Reform orientierte sich der Gesetzgeber insoweit eng an den verfassungsgerichtlichen Erwägungen<sup>64</sup> und setzte diese nahezu deckungsgleich um. Zum einen wurde lediglich für die konkret vom BVerfG zu entscheidende Konstellation der sog. Gefälligkeitsanerkennung durch den rechtlichen Vater Abhilfe geschaffen.<sup>65</sup> Anders gelagerte, gleichwohl ausgleichsbedürftige Konstellationen, wie z. B. die bewusste Verzögerung des Anfechtungsverfahrens bis zum Aufbau einer sozial-familiären Beziehung zum rechtlichen Vater<sup>66</sup> oder die Berücksichtigung einer eigenen sozial-familiären Beziehung des Kindes zum leiblichen Vater,<sup>67</sup> wurden im Reformprozess nicht erörtert und mussten hinter der pauschalierten Reformlösung zurücktreten. Der Mutter wurde damit faktisch die Entscheidung überlassen, welcher Mann rechtlicher Vater des Kindes werden soll.<sup>68</sup>

Zum anderen erhob der Gesetzgeber die vom BVerfG als Differenzierungskriterium herangezogene „sozial-familiäre Beziehung“ zum entscheidenden (negativen) Tatbestandsmerkmal der Anfechtungsberechtigung des leiblichen Vaters.<sup>69</sup> Anders als das BVerfG erachtete der Gesetzgeber da-

---

62 *Wellenhofer* (Fn. 15), § 1600b Rn. 11.

63 Vgl. BT-Drs. 15/2253, 11, 15.

64 Vgl. BT-Drs. 15/2253, 9.

65 So auch *Rauscher* (Fn. 59), § 1600 Rn. 10; *Gernhuber/Coester-Waltjen*, Familienrecht (Fn. 21), S. 588; v. *Scheliha*, Autonomie (Fn. 18), S. 138.

66 So der Sachverhalt vor dem OLG Karlsruhe FamRZ 2010, 1174 (1175).

67 Zu weiteren Fallkonstellationen *Reuß* (Fn. 14), § 1600 Rn. 86 f.

68 *Wellenhofer* (Fn. 15), § 1600 Rn. 15. Ähnlich *Rauscher* (Fn. 59), § 1600 Rn. 12.

69 Vgl. BT-Drs. 15/2253, 11.

bei nicht die sozial-familiäre Beziehung des Kindes zu beiden rechtlichen Eltern,<sup>70</sup> sondern allein die sozial-familiäre Beziehung zum rechtlichen Vater für maßgeblich.<sup>71</sup> Mit diesem abstrakt-generellen Vorrang der rechtlich-sozialen Vaterschaft antizipierte und generalisierte der Gesetzgeber die Kindeswohl dienlichkeit der fortbestehenden Statusbeziehung zwischen Kind und rechtllichem Vater.<sup>72</sup> Folge der Reform war insofern ein offener Wertungswiderspruch zwischen der voraussetzungsreichen Anfechtungsbeziehung des leiblichen Vaters und der voraussetzungsreichen Anfechtung durch die Mitglieder der rechtlich etablierten Familie, da der Schutz der sozial-familiären Beziehung gegenüber letzteren überhaupt keine Rolle spielt.<sup>73</sup>

Im Ergebnis erfolgte durch die Reform von 2004 also keine Disruption im Abstammungsrecht. Zwar wurde eine eigene abstammungsrechtliche Rechtsposition des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters anerkannt, ihre Durchsetzbarkeit aber auf Ausnahmefälle beschränkt. Statt einer grundlegenden Neukonzeption der Anfechtungsregeln blieb die mit dem KindRG getroffene Interessenabwägung im Grundsatz erhalten.

### c) Urteil des BVerfG vom 9. April 2024 (1 BvR 2017/21)

Trotz der aufgeführten Kritikpunkte und reger Reformdiskurse in der Literatur<sup>74</sup> wurde die Reformlösung in mehreren Entscheidungen des BGH<sup>75</sup>

70 Vgl. v. Landenberg-Roberg, Elternverantwortung (Fn. 27), S. 527 f.

71 Krit. Wellenhofer (Fn. 15), § 1600 Rn. 15; Helms, Gutachten (Fn. 5), F 45.

72 v. Landenberg-Roberg, Elternverantwortung (Fn. 27), S. 534 f., 538; I. Plettenberg, Vater, Mutter, Kind – Ein Plädoyer für die rechtliche Mehrelternschaft, Tübingen 2016, S. 64; Wellenhofer (Fn. 15), § 1600 Rn. 28. Krit. Rauscher (Fn. 59), § 1600 Rn. 40; T. Helms, Abstammungsrecht und Kindeswohl, in: Röthel/Heiderhoff (Hrsg.), Vaterstellung (Fn. 46), S. 19 (33).

73 Dazu v. Scheliha, Autonomie (Fn. 18), S. 461 ff.; E. Schumann, Elternschaft nach Kinderwunschbehandlung, in: K. Beier et al. (Hrsg.), Assistierte Reproduktion mit Hilfe Dritter, Berlin 2020, S. 69 (91). Zu weiteren Wertungswidersprüchen im Vergleich zum Adoptionsrecht Wellenhofer (Fn. 15), § 1600 Rn. 16.

74 Für eine konkret-individuelle Kindeswohlprüfung M. Wellenhofer, Die Schranken des Anfechtungsrechts des leiblichen Vaters gem. § 1600 II, III BGB, FamRZ 2017, 898 (901 ff.); Rauscher (Fn. 59), § 1600 Rn. 14 ff. Für ein einheitliches, bloß fristgebundenes Anfechtungsrecht Helms, Gutachten (Fn. 5), F 51. Für eine statusrechtliche Mehrvaterschaft Plettenberg, Vater (Fn. 72), S. 92 ff.; K. Aust, Das Kuckskuckskind und seine drei Eltern, Frankfurt a.M. 2015, S. 279 ff.; S. Schröder, Wer hat das Recht zur rechtlichen Vaterschaft?, Frankfurt a.M. 2014, S. 249 ff.

75 BGHZ 170, 161; BGH FamRZ 2018, 41; FamRZ 2018, 275; FamRZ 2021, 1127.

und des BVerfG<sup>76</sup> zunächst für verfassungskonform gehalten. Auch der EGMR stellte bisher keine Konventionswidrigkeit in Bezug auf Art. 8 I (iVm. Art. 14 I) EMRK fest.<sup>77</sup> Erst exakt 21 Jahre nach der ersten Leitentcheidung hat der Erste Senat mit Urteil vom 9. April 2024 einen grundlegenden Korrekturbedarf bei der Ausgestaltung der Anfechtungsberechtigung des leiblichen Vaters konstatiert.

Der Entscheidung lag eine Konstellation zugrunde, in der der leibliche Vater und die Mutter für etwa ein Jahr bis kurz nach der Geburt des Kindes als Paar zusammengelebt hatten. Nach der Trennung hatte der leibliche Vater zunächst täglichen, später wöchentlichen Umgang mit dem Kind. Seinem Antrag auf Vaterschaftsanerkennung stimmte die Mutter nicht zu. Sein Antrag auf gerichtliche Feststellung der Vaterschaft wurde abgewiesen, weil mittlerweile der neue Partner der Mutter die Vaterschaft mit deren Zustimmung anerkannt hatte. Das durch den leiblichen Vater eingeleitete Anfechtungsverfahren vor dem Familiengericht war zunächst mit Blick auf eine zum Entscheidungszeitpunkt noch fehlende sozial-familiäre Beziehung zwischen rechtllichem Vater und Kind erfolgreich. Durch die von der Mutter erhobene Beschwerde vor dem OLG Naumburg wurde die Entscheidung aufgehoben, weil im maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt

---

76 BVerfGK 14, 322; BVerfG FamRZ 2014, 277; FamRZ 2015, 817. Im Kammerbeschluss v. 25.9.2018 (BVerfG FamRZ 2019, 124) hat das BVerfG bereits auf die nach Art. 6 II 1 GG notwendige Effektivität des Anfechtungsverfahrens hingewiesen. Eine mögliche Verfassungswidrigkeit des § 1600 II, III 1 BGB wurde jedoch mit Verweis auf eine mögliche verfassungskonforme Auslegung des für das Vorliegen der sozial-familiären Beziehung „maßgeblichen Zeitpunkts“ in § 1600 III 1 BGB nicht thematisiert. Der BGH hat mit Beschl. v. 24.3.2021 (BGH FamRZ 2021, 1127) ein Abweichen von der Maßgeblichkeit des Entscheidungszeitpunkts in der letzten Tatsacheninstanz auf absolute Ausnahmefälle beschränkt. Dazu *F. Osthold*, Anmerkung, FF 2024, 308 (309 f.). Zuletzt wurde 2020 eine gegen § 1600 II, III BGB gerichtete Verfassungsbeschwerde wegen Unzulässigkeit abgewiesen, vgl. BVerfG BeckRS 2020, 2656.

77 EGMR Urt. v. 22.3.2012, Nr. 45071/09 (Ahrens vs. Germany); Urt. v. 22.3.2012, Nr. 23338/09 (Kautzor vs. Germany); Urt. v. 10.3.2013, Nr. 42719/15 (Markgraf vs. Germany); Art. 8 I EMRK schütze zwar das Interesse des leiblichen Vaters am Aufbau einer familiären Beziehung zu seinem Kind („intended family life“), aufgrund eines fehlenden mitgliedstaatlichen Konsens folge daraus aber keine Pflicht, dem leiblichen Vater überhaupt eine Vaterschaftsanfechtung zu ermöglichen. Im Urt. v. 7.6.2024, Nr. 9525/19 (Vagdalt vs. Hungary) hat der EGMR nun eine effektivere Ausgestaltung der Vater-Kind-Zuordnung für den leiblichen Vater im ungarischen Recht gefordert, womit sich eine Abkehr von der bisher zurückhaltenden EGMR-Linie im Abstammungsrecht andeutet. Zum Ganzen *v. Scheliha*, Abstrakt-generell (Fn. 10), S. 579 f.

mittlerweile eine sozial-familiäre Beziehung zwischen rechtlichem Vater und Kind bestand.<sup>78</sup>

Der leibliche Vater rügte vor dem BVerfG die Verletzung seines Elterngrundrechts, weil § 1600 II, III BGB es ihm in der Anwendung durch das OLG unmöglich macht, die rechtliche Vaterschaft für sein Kind zu erlangen. Der Erste Senat rekonturierte in seiner Entscheidung zum einen die maßstabsbildenden Erwägungen zur abstammungsrechtlichen Eltern-Kind-Zuordnung in Mehrelternkonstellationen und nahm zum anderen eine differenzierende Gewichtung der materiellen Abwägungsgesichtspunkte bei der Ausgestaltung der Vaterschaftsanfechtung vor.

aa) Rekonturierung der verfassungsrechtlichen Vorgaben für die abstammungsrechtliche Eltern-Kind-Zuordnung

Zunächst hat der Erste Senat die durch das Auseinanderfallen von rechtlicher und leiblicher Vaterschaft bedingte verfassungsrechtliche Väterpluralität unter Heranziehung der prägenden Strukturmerkmale des Elterngrundrechts<sup>79</sup> anders aufgelöst als noch in der Entscheidung von 2003: So folge aus der notwendigen Verknüpfung von Elterngrundrecht und einfachrechtlicher Elternverantwortung gerade keine zwingende Beschränkung der Grundrechtsträgerschaft auf zwei Elternteile.<sup>80</sup> Der leibliche Vater sei „jedenfalls“ – auch unabhängig von einer status- oder fachrechtlichen Zuweisung der Elternverantwortung – Träger des Elterngrundrechts.<sup>81</sup> Fallen leibliche und rechtliche Elternschaft auf einfachrechtlicher Ebene auseinander, seien folglich mehr als zwei Elternteile Träger des Elterngrundrechts.<sup>82</sup> Die durch die Entscheidung von 2003 etablierte verfassungsrechtliche „Zwei-Klassen-Elternschaft“ wird damit ausdrücklich aufgegeben<sup>83</sup> und die Grundrechtsträgerschaft von der statusrechtlichen Elternstellung entkoppelt.

Diese – nunmehr normhierarchisch konsequente – Auflösung der Gesetzesakzessorietät bei der Bestimmung der Grundrechtsträgerschaft kehrt

---

78 BVerfG (Fn. 30), Rn. 9 ff.

79 BVerfG (Fn. 30), Rn. 34, 44 f.

80 BVerfG (Fn. 30), Rn. 41.

81 BVerfG (Fn. 30), Rn. 42, 38 f. Dazu A. Sanders, Anmerkung, JZ 2024, 559 (660 f.); M. v. Landenberg-Roberg, Elternpluralität und Grundgesetz, JZ 2024, 530 (538).

82 BVerfG (Fn. 30), Rn. 42.

83 BVerfG (Fn. 30), Rn. 41 mit Verweis auf BVerfGE 108, 82 (102 ff.); 133, 59 (78).

der Erste Senat in der Folge nicht in eine Verfassungsakzessorietät der Stausebene um. Vielmehr wird im Urteil betont, dass aus der Pluralität der Grundrechtsträger kein Anspruch auf eine einfachrechtlich gleichberechtigt ausgestaltete Mehrelternschaft folge.<sup>84</sup> Der Gesetzgeber könne die verfassungsrechtliche Mehrelternschaft zwar auf der Stausebene spiegeln, dem Kind also mehr als zwei rechtliche Elternteile statusrechtlich zuordnen, verfassungsrechtlich geboten sei eine solche statusrechtliche Mehrelternschaft jedoch nicht.<sup>85</sup> Der strukturprägenden Kopplung von Elterngrundrecht und einfachrechtlicher Elternverantwortung könne auch bei Festhalten an der statusrechtlichen Zwei-Elternschaft durch eine verhältnismäßige Ausgestaltung der Anfechtungsregeln Rechnung getragen werden.<sup>86</sup>

Diese explizite Rechtsprechungsänderung bzw. -klarstellung – die Anerkennung der Grundrechtsträgerschaft des „nur“ leiblichen Vaters einerseits und die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der statusrechtlichen Mehrelternschaft andererseits – stützt das BVerfG primär auf entwicklungspsychologische Erkenntnisse: Dem Kindeswohl regelmäßig abträgliche Kompetenzstreitigkeiten und Schwierigkeiten bei der Verantwortungszuordnung in Mehrelternkonstellationen haben ihre Ursache demnach nicht in der Grundrechtsträgerschaft als solcher oder der Anzahl rechtlicher Eltern auf der Stausebene. Eine verfassungs- bzw. statusrechtliche Mehrelternschaft sei daher nicht von vornherein mit dem Kindeswohl unvereinbar und stehe der strukturprägenden Kindeswohlausrichtung des Elterngrundrechts nicht entgegen.<sup>87</sup> Potenziellen Rollen- und Kompetenzkonflikten in Mehrelternkonstellationen müsse der Gesetzgeber folglich nicht zwingend durch einen Ausschluss auf Stausebene begegnen, sondern könne diese auch durch eine abgestufte Rechte- und Pflichtenstellung auf „Fachebene“, insb. mittels differenzierender Ausgestaltung der sorgerechtlichen Befugnisse, aufgreifen.<sup>88</sup>

Mit dieser dogmatisch überzeugenden Rekonturierung des Gewährleistungsgehalts des Art. 6 II 1 GG weitet das BVerfG den Grundrechtsschutz des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters bedeutend aus, der nun als verfassungsrechtlich gleichberechtigter Elternteil gilt. Mit den damit einher-

---

84 BVerfG (Fn. 30), Rn. 34.

85 BVerfG (Fn. 30), Rn. 42.

86 BVerfG (Fn. 30), Rn. 45 ff.

87 BVerfG (Fn. 30), Rn. 60 ff.

88 BVerfG (Fn. 30), Rn. 43, 59. Zur Sinnhaftigkeit einer Mehrelternschaft in der vorliegenden Konstellation *Sanders*, Anmerkung (Fn. 81), 562; *B. Heiderhoff*, Ein großer Lobgesang des BVerfG auf den leiblichen Vater als irritierendes Störgeräusch, NJW 2024, 1700 (1702 f.); *P. Langer*, Anmerkung, NZFam 2024, 551 (553).

gehenden Erwägungen zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der statusrechtlichen Mehrelternschaft wird zugleich der gesetzgeberische Ausgestaltungsradius erweitert bzw. werden die in dieser Hinsicht bestehenden Unsicherheiten in der Verfassungsinterpretation beseitigt.

bb) Verfassungsgerichtliche Revision des Anfechtungsrechts des leiblichen Vaters

In Bezug auf die konkrete Ausgestaltung der Vaterschaftsanfechtung betont das BVerfG, dass der Gesetzgeber verfassungsrechtlich nicht verpflichtet sei, eine statusrechtliche Elternschaft des leiblichen Vaters neben den rechtlichen Eltern einzuführen. Bei Festhalten an der statusrechtlichen Zwei-Elternschaft biete die Korrektur der statusrechtlichen Zuordnung im Wege der Vaterschaftsanfechtung dem leiblichen Vater grundsätzlich ein verfassungskonformes Verfahren zur Erlangung der rechtlichen Elternschaft, sofern dieses verhältnismäßig ausgestaltet sei.<sup>89</sup>

Diesbezüglich stellt der Erste Senat klar, dass die aktuelle Ausgestaltung des § 1600 II, III 1 BGB dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gerade nicht genügt.<sup>90</sup> Zwar bestehe auch nach der Rechtsprechungsänderung zur verfassungsrechtlichen Stellung des leiblichen Vaters kein abstraktes Rangverhältnis zwischen leiblicher und rechtlich-sozialer Vaterschaft, sodass in die gesetzgeberische Abwägung alle verfassungsrechtlich geschützten Interessen – namentlich des Kindes, der sozialen Familie, des rechtlichen und des leiblichen Vaters sowie der Mutter – einzubeziehen seien.<sup>91</sup> Hinsichtlich der in § 1600 II, III 1 BGB getroffenen abstrakt-generellen Interessenabwägung nimmt der Erste Senat aber eine differenzierende Gewichtung der materiellen Abwägungsgesichtspunkte vor: Nach der gesetzlichen Konstruktion finde weder eine eigene (ggf. auch nur vormals) bestehende sozial-familiäre Beziehung zwischen leiblichem Vater und Kind, die ebenfalls durch Art. 6 I GG verfassungsrechtlich geschützt sei, noch ein frühzeitiges und umfassendes Bemühen des leiblichen Vaters um die rechtliche Vaterschaft hinreichende Berücksichtigung.<sup>92</sup> Der (Miss-)Erfolg des Anfechtungsverfahrens stehe dadurch außerhalb der Einwirkungsmöglichkeiten des leiblichen Va-

89 BVerfG (Fn. 30), Rn. 45 ff., 69 f.

90 BVerfG (Fn. 30), Rn. 47, 81.

91 BVerfG (Fn. 30), Rn. 48 ff., 90.

92 BVerfG (Fn. 30), Rn. 49, 81 ff., 91 f.

ters; sein Zugang zur rechtlichen Vaterschaft sei vielmehr von „Zufällen der zeitlichen Abfolge der Ereignisse, dem Willen der Mutter, den Einwirkungsmöglichkeiten des Jugendamts und der Auslastung der Familiengerichte abhängig“.<sup>93</sup> Zudem habe die rechtliche Vaterschaft sogar dann Vorrang, wenn gar keine sozial-familiäre Beziehung mehr zwischen rechtllichem Vater und Kind bestehe, weil es keine Möglichkeit der Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Anfechtungsverfahrens gebe. Der leibliche Vater werde dadurch dauerhaft aus der rechtlichen Elternstellung verdrängt, obwohl dieser bei Wegfall der sozial-familiären Beziehung zum rechtllichen Vater keine konfligierenden Grundrechte entgegenstünden.<sup>94</sup> Die Gewährleistung von Statusklarheit und Statusbeständigkeit allein könne diese Beschränkung mangels verfassungsrechtlichen Gewichts nicht rechtfertigen.<sup>95</sup> Auch generalisierte Kindesinteressen sprächen laut BVerfG nicht für eine solche Restriktion, da jedenfalls bei fehlender sozial-familiärer Beziehung zum rechtllichen Vater keine generelle Schutzbedürftigkeit des Kindes im Hinblick auf den Ausschluss der rechtlichen Elternschaft des leiblichen Vaters bestehe.<sup>96</sup> Das Anfechtungsverfahren sei aus den genannten Gründen im Ergebnis nicht hinreichend effektiv ausgestaltet und beeinträchtige den leiblichen Vater daher unangemessen in seinem Elterngrundrecht.<sup>97</sup>

Den durch Art. 6 II 1 GG verfassungsrechtlich gewährleisteten Zugang des leiblichen Vaters zur rechtlichen Elternschaft stärkt das BVerfG damit hinsichtlich seiner Durchsetzbarkeit. Dem Gesetzgeber ist aufgegeben, die Rechtslage bis zum 30. Juni 2025 mit der Verfassung in Einklang zu bringen: Laut BVerfG könne der Verfassungsverstoß – bei Festhalten an der statusrechtlichen Zwei-Elternschaft – entweder durch eine Effektivierung der Anfechtungsvoraussetzungen oder durch die Einräumung rechtlicher Elternverantwortung für den leiblichen Vater, auch unabhängig von einer etwaigen Statuszuordnung, behoben werden.<sup>98</sup> Diesbezüglich betont der Erste Senat das gesetzgeberische Gestaltungsermessen und hält sich mit gesetzeskonkretisierenden Vorgaben zurück.

---

93 BVerfG (Fn. 30), Rn. 93.

94 BVerfG (Fn. 30), Rn. 84, 96 f.

95 BVerfG (Fn. 30), Rn. 81, 84, 97.

96 BVerfG (Fn. 30), Rn. 99 ff. Krit. *Heiderhoff*, Lobgesang (Fn. 88), 1702; *P. Reuß*, Anmerkung, FamRZ 2024, 863 (865).

97 BVerfG (Fn. 30), Rn. 30, 67, 71 ff. Ähnlich schon BVerfG FamRZ 2019, 124 (126).

98 BVerfG (Fn. 30), Rn. 110, 112 f.

cc) Würdigung des disruptiven Potentials der BVerfG-Entscheidung von 2024

Was lässt sich zum disruptiven Potential der Verfassungsrechtsprechung aus dieser neuen Entscheidung ziehen? Das BVerfG interpretiert den Schutzbereich des Art. 6 II 1 GG in Mehrelternkonstellationen grundlegend neu.<sup>99</sup> Der leibliche, nicht rechtliche Vater ist nunmehr verfassungsrechtlich gleichberechtigter Elternteil und nicht mehr Elternteil „zweiter Klasse“. Für die konkrete Ausgestaltung der Vater-Kind-Zuordnung bedeutet diese paradigmatische Stärkung der verfassungsrechtlichen Position des leiblichen Vaters, dass seine verfassungsrechtlich geschützten Interessen nicht mehr pauschal hinter der rechtlich-sozialen Vaterschaft zurücktreten dürfen, sondern vom Gesetzgeber sorgfältig und umfassend zu würdigen sind. Damit ist keine verfassungsrechtliche „Biologisierung“ des Abstammungsrechts verbunden:<sup>100</sup> Die rechtlichen, nicht leiblichen Eltern werden in der Folge nicht zu Grundrechtsträgern „zweiter Klasse“ degradiert,<sup>101</sup> vielmehr ist der Gesetzgeber gehalten, in Konstellationen der verfassungsrechtlichen Mehrelternschaft eine einzelfallgerechte Lösung auf Status- und/oder Fachebene zu gewährleisten, bei der die gleichrangigen Verfassungsgüter in einen angemessenen Ausgleich zu bringen sind.<sup>102</sup> Dabei misst das BVerfG dem konkreten Kindeswohl das entscheidende Gewicht bei.<sup>103</sup> Der Schutz der sozial-familiären Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater ist vor diesem Hintergrund weiterhin zulässiger Abwägungsgesichtspunkt. Da es sich dabei aber um eine Realbeziehung handelt, ist jedoch die zwangsläufige

---

99 Zur verfassungsdogmatischen Bedeutung v. *Landenberg-Roberg*, Elternpluralität (Fn. 81), 536 ff.

100 Krit. in diese Richtung *Heiderhoff*, Lobgesang (Fn. 88), 1702 f.

101 *Sanders*, Anmerkung (Fn. 81), 560.

102 Die Ausführungen des BVerfG beschränken sich auf die konkrete Mehrelternkonstellation, in der der leibliche Vater nicht (bewusst) auf die rechtliche Vaterschaft verzichtet hat. Anders gelagerte Konstellationen werden in den Entscheidungsgründen mangels Sachzusammenhangs konsequenterweise nicht aufgegriffen. Das Urte. steht der Einführung einer statusrechtlichen Co-Mutterschaft in Fällen einer offiziellen oder privaten Samenspende insofern nicht entgegen, da der leibliche Vater in diesen Fällen in der Regel von vornherein keine Elternverantwortung wahrnehmen möchte und auf seine Elternrolle verzichtet. Dazu *Sanders*, Anmerkung (Fn. 81), 560 f.

103 Siehe auch v. *Scheliha*, Abstrakt-generell (Fn. 10), S. 580 f.; *Sanders*, Anmerkung (Fn. 81), 563.

Dynamik und Veränderlichkeit der sozialen Realität in der Interessenabwägung hinreichend zu berücksichtigen.<sup>104</sup>

Die abstrakt-generelle Eltern-Kind-Zuordnung auf der Primärebene wird damit – bei Festhalten an der statusrechtlichen Zwei-Elternschaft – deutlich stärker als bisher der konkret-individuellen Korrektur auf der Sekundärebene zugänglich gemacht.<sup>105</sup> Über die Etablierung der verfassungsrechtlichen Mehrelternschaft hinausgehend, wurzelt das hohe disruptive Potential des Urteils in dieser verfassungsrechtlich vorgegebenen, konkret-individuellen Reformperspektive für das Abstammungsrecht. Insgesamt wird damit die Offenheit der Verfassung gegenüber der faktischen Pluralisierung von Elternschaft betont.<sup>106</sup> Durch den weiten Umsetzungsspielraum des Urteils erschöpft sich die rechtspolitische Einflussnahme Karlsruhes insoweit in einem Appell in Richtung Berlin, die vielfältige Lebensrealität in den notwendigen Reformarbeiten umfassend und differenzierend zu berücksichtigen.

#### d) Ausblick: Diskussionsentwurf des BMJ vom 9. Dezember 2024

In näherer Zukunft wird eine große Disruption des Abstammungsrechts durch Einführung einer statusrechtlichen Mehrelternschaft wohl ausbleiben. Der noch in der 20. Legislaturperiode am 9. Dezember 2024 veröffentlichte Diskussionsentwurf des BMJ für ein Abstammungsrechtsreformgesetz (AbReG-E) lässt aber eine umfassende Revision der Regelungen zur Vaterschaftsanfechtung erkennen,<sup>107</sup> die auch die disruptiven Erwägungen des BVerfG berücksichtigt.<sup>108</sup>

Die Anfechtung durch den leiblichen Vater, aber auch durch die Mutter und das Kind, soll bei Vorliegen einer schutzwürdigen sozial-familiären

---

104 Ähnlich *Sanders*, Anmerkung (Fn. 81), 562 f.; v. *Landenberg-Roberg*, Elternpluralität (Fn. 81), 537 f.; v. *Scheliha*, Abstrakt-generell (Fn. 10), S. 580.

105 Nach geltendem Recht ist die konkrete Kindeswohlidenlichkeit lediglich für die Vaterschaftsanfechtung durch den gesetzlichen Vertreter gem. § 1600a IV BGB Voraussetzung. Dazu *Wellenhofer* (Fn. 15), § 1600a Rn. 13 ff.

106 Ähnlich v. *Landenberg-Roberg*, Elternpluralität (Fn. 81), 537; *Langer*, Anmerkung (Fn. 88), 554; v. *Scheliha*, Abstrakt-generell (Fn. 10), S. 580. Krit. *Heiderhoff*, Lobgesang (Fn. 88), 1700 ff.

107 Vgl. §§ 1597–1597i AbReG-E, Diskussionsentwurf (Fn. 7), S. 13 ff.

108 Der Entwurf wurde erst nach Fertigstellung des Manuskripts veröffentlicht. Eine ausführliche Besprechung findet sich bei *T. Helms*, Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Abstammungsrechts v. 4.10.2024, FamRZ 2024, 1917 (1920 ff.).

Beziehung zwischen dem Kind und dem zweiten rechtlichen Elternteil gem. § 1597i I AbReG-E nur Erfolg haben, wenn der Fortbestand der rechtlichen Elternschaft nicht der Billigkeit entspricht. Bei Minderjährigkeit des Kindes soll diejenige Entscheidung billig sein, die dem Kindeswohl unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten am besten entspricht. In der Interessenabwägung soll nach § 1597i II AbReG-E insb. das Erlangungsinteresse des leiblichen Vaters berücksichtigt werden, das bei einer eigenen schutzwürdigen sozial-familiären Beziehung zum Kind besonders schwer wiegt.<sup>109</sup>

Solange eine schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum zweiten rechtlichen Elternteil besteht, soll nach § 1597c IV 2 AbReG-E die zweijährige Anfechtungsfrist gehemmt werden. Die Hemmung soll nach S. 3 enden, sobald die anfechtungsberechtigte Person Kenntnis von Umständen erlangt, die für den Wegfall der Schutzwürdigkeit der sozial-familiären Beziehung sprechen.<sup>110</sup> In § 1597i IV AbReG-E werden als abschließende Regelbeispiele<sup>111</sup> für den Wegfall der Schutzwürdigkeit u. a. der Tod des rechtlichen Elternteils, ein mind. einjähriger Umgangsabbruch oder eine bestehende Haushaltsgemeinschaft von leiblichem Vater, Mutter und Kind genannt.

Diese Reformvorschläge orientieren sich an der vom BVerfG als Alternative zur statusrechtlichen Mehrelternschaft erwogenen konkret-individuellen, kindeswohlorientierten Ausrichtung der Vaterschaftsanfechtung. Vor dem Hintergrund der Umsetzungsoffenheit des BVerfG-Urteils wird dabei eine eigenständige Reformperspektive eingenommen, die die verfassungsrechtlichen Erwägungen weiterdenkt. Dies zeigt sich besonders deutlich in der revidierten Fristhemmung, die den Wegfall der Schutzwürdigkeit der sozial-familiären Beziehung nicht nur in der vom BVerfG angesprochenen Konstellation der „Zweit-Anfechtung“ berücksichtigt.<sup>112</sup> Zu bedenken ist allerdings, dass keine eigenen Kriterien für die abstammungsrechtliche Kindeswohlprüfung vorgegeben werden und die Entwurfsbegründung selbst die eindeutige Bestimmbarkeit der kindeswohldienlichsten Entscheidung bezweifelt.<sup>113</sup> Ob die damit einhergehende Entscheidungsmacht der Familiengerichte sich als praxistauglichere und tatsächlich kindeswohldienlichere

---

109 Diskussionsentwurf (Fn. 7), S. 189 f.

110 Diskussionsentwurf (Fn. 7), S. 177 f.

111 Diskussionsentwurf (Fn. 7), S. 191.

112 Vgl. Diskussionsentwurf (Fn. 7), S. 177 f., 186 ff.

113 Vgl. Diskussionsentwurf (Fn. 7), S. 189. Krit. zur Übertragung der für Sorge- und Umgangsverfahren entwickelten Kindeswohlkriterien auf Abstammungsverfahren

Lösung gegenüber einer statusrechtlichen Mehrelternschaft mit differenzierender Verantwortungszuweisung auf sorgerechter Ebene erweist, wird sich zeigen. Für den Moment ist zu hoffen, dass diese Reformpläne in der 21. Legislaturperiode zügig weitergedacht und mit der Fachöffentlichkeit diskutiert werden, um rechtzeitig vor Ablauf der Umsetzungsfrist jedenfalls für die Vaterschaftsanfechtung eine nachhaltige Reformlösung zu finden.

Dass es in diesem Zuge zu einer umfassenden Reform des Abstammungsrechts kommen wird, ist angesichts der wenigen verbleibenden Zeit bis zum 30. Juni 2025 und der gerade erst neu konstituierten parlamentarischen Mehrheit unwahrscheinlich. Wünschenswert wäre, dass die dringend notwendige Gesamtreform des Abstammungsrechts und weiterer Teilbereiche des Familienrechts nicht wieder ans Ende der Legislatur geschoben, sondern von Anfang an proaktiv verfolgt wird – nur so kann der Gesetzgeber den bisherigen Modus der familienrechtlichen „Reparaturgesetzgebung“ durchbrechen.

### *III. Beobachtungen zum disruptiven Potential der Verfassungsrechtsprechung im Familienrecht*

Die exemplarische Analyse der gewandelten Rechtsstellung des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters im Abstammungsrecht zeichnet insgesamt ein ambivalentes Bild des disruptiven Potentials der Verfassungsrechtsprechung im Familienrecht. Dabei ist zwischen dem disruptiven Wandel in der Interpretation des Familienverfassungsrechts und den verfassungsgerichtlichen Möglichkeiten einer disruptiven Einwirkung auf das BGB-Familienrecht zu differenzieren.

Zunächst zeigt sich, dass das BVerfG eine lebendige Verfassungsinterpretation praktiziert, die der Dynamik familiärer Lebensrealitäten grundsätzlich offen gegenübersteht.<sup>114</sup> Das BVerfG rezipiert den familialen Wandel in der Auslegung des Art. 6 GG – auch unter disruptiver Neuausrichtung seiner bisherigen Spruchpraxis. Disruptionen im Familienverfassungsrecht erfolgen dabei nicht ad hoc, sondern schrittweise unter Heranziehung wis-

---

BMJV, Arbeitskreis (Fn. 5), S. 52. Siehe auch *Helms*, Referentenentwurf (Fn. 108), 1922.

114 *H. Radtke*, 75 Jahre Grundgesetz – Entwicklungen im Familienverfassungsrecht in der Rückschau. Teil 1, FF 2024, 271 (271). Dazu allg. *A. Voßkuhle*, Der Wandel der Verfassung und seine Grenzen, JuS 2019, 417.

senschaftlich konsentierter Erkenntnisse bzw. genauer Prüfung der gesellschaftlichen Entwicklungen.<sup>115</sup>

Hinsichtlich einer potenziell disruptiven Einwirkung auf das BGB-Familienrecht erscheint die Rechtsprechung des BVerfG demgegenüber zurückhaltender.<sup>116</sup> Die Entscheidung von 2003 und die daran anschließende Reform von 2004 verdeutlichen, dass nicht jede verfassungsgerichtliche Intervention eine Disruption im BGB-Familienrecht nach sich zieht. Paradigmatische Einwirkungsmöglichkeiten des BVerfG sind dabei auch von vornherein beschränkt: Das BVerfG kann der Sache nach nur über die Verfassungswidrigkeit der konkret gerügten Einzelregelung entscheiden;<sup>117</sup> es ist dem Ermessen des Gesetzgebers überlassen, ob er die darüberhinausgehenden verfassungsgerichtlichen Erwägungen und Impulse für eine umfassendere Reform berücksichtigt.<sup>118</sup>

Hinsichtlich der Interventionskraft des BVerfG zeigt die exemplarische Analyse zudem, dass das BVerfG bisweilen eher vorsichtig agiert und Entwicklungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung abwartet.<sup>119</sup> Die gesetzgeberische Ermahnung wird insoweit als *ultima ratio* beansprucht, wenn keine anderen Möglichkeiten zur Herstellung eines verfassungskonformen Zustands bestehen.<sup>120</sup> Die konkrete rechtspolitische Gestaltungsmacht des BVerfG hängt zudem auch davon ab, wie eng sich der Gesetzgeber an den verfassungsgerichtlichen Vorgaben orientiert. Zum „Ersatzgesetzgeber“<sup>121</sup> wird das BVerfG vor allem dann, wenn sich der Gesetzgeber aus der

---

115 Siehe auch BVerfGE 133, 59 (79 ff.). Dazu G. Britz, Wandel von Ehe- und Familienvorstellungen im und durch Verfassungsrecht, in: W. Hoffmann-Riem (Hrsg.), Innovationen im Recht, Baden-Baden 2016, S. 291 (297 f.). Krit. zur „diagnostischen“ Tätigkeit des BVerfG im Kontext des Art. 6 I GG D. Hirzel, Macht und Methode, Berlin 2023, S. 184 ff.; C. Bäcker, Begrenzter Wandel, AöR 2018, 339.

116 Ähnlich zur Rolle der ordentlichen Gerichtsbarkeit Röthel, Bewältigung (Fn. 8), S. 193 ff.

117 Vgl. H. Bethge, in: B. Schmidt-Bleibtreu et al. (Hrsg.), BVerfGG Kommentar, 63. EL Juni 2023, § 78 Rn. 39 ff.

118 Zur Bindungswirkung der Maßstabbildung des BVerfG O. Lepsius, Die maßstabsetzende Gewalt, in: M. Jestaedt et al. (Hrsg.), Das entgrenzte Gericht, Berlin 2011, S. 161 ff.

119 In diesen Zusammenhang lassen sich mit Blick auf die Reformpläne der Bundesregierung zur Einführung der Co-Mutterschaft auch die bisher nicht verhandelten Normkontrollanträge und Verfassungsbeschwerden gegen § 1592 Nr. 1 BGB wegen verfassungswidriger Diskriminierung queerer Elternpaare einordnen. Krit. Chebout et al., Eltern (Fn. 14), 3694 f.

120 Ähnlich defensiv BVerfGE 107, 150 (179 f.).

121 Dazu Lepsius, Gewalt (Fn. 118), S. 165 f. mwN.

Entscheidungsverantwortung zieht und auf die enge Umsetzung verfassungsgerichtlicher Minimalvorgaben beschränkt.<sup>122</sup> Die Gesetzesreformen, die in den letzten Jahren im Abstammungs- und Kindschaftsrecht auf Veranlassung des BVerfG ergangen sind,<sup>123</sup> beschränken sich auf einen solchen flickenartigen Reparaturbetrieb,<sup>124</sup> der zu zahlreichen Wertungswidersprüchen und Leerstellen im geltenden Familienrecht geführt hat.<sup>125</sup> Der Weg zu einer kohärenten familienrechtlichen Reformgesetzgebung bedingt insoweit aber auch eine dogmatisch klare Verfassungsinterpretation seitens des BVerfG: Je eindeutiger die verfassungsrechtlichen Vorgaben durch das BVerfG artikuliert werden – ohne damit notwendigerweise die einfachrechtlichen Gestaltungskorridore konkret vorzuzeichnen –, desto deutlicher tritt der das BGB-Familienrecht prägende und formende verfassungsrechtliche Rahmen als Orientierung für den Gesetzgeber hervor.

Gesamtbetrachtend lässt sich mit Blick auf die eingangs aufgeworfene Frage Folgendes resümieren: Karlsruhe fungiert in erster Linie als Katalysator familienrechtlicher Einzelreformen. Das BVerfG erhöht bei anhaltender Untätigkeit des Gesetzgebers dessen reformgebende Reaktionsgeschwindigkeit durch mahnende Interventionen. Dabei setzt Karlsruhe auch, aber nicht immer disruptive Impulse. Die disruptive Ausrichtung einer umfassenden Gesamtreform der einzelnen Teilbereiche des Familienrechts liegt insoweit in der Entscheidungsverantwortung Berlins. Unter Berücksichtigung des zunehmenden Einflusses des EGMR im Familienrecht erscheinen familienrechtliche Disruptionen insgesamt als langwierige, mehrstufige Prozesse, die maßgeblich vom Reformwillen des Gesetzgebers abhängen.

---

122 Ähnlich zum Reformgesetz von 2004 orientierte sich der Gesetzgeber auch bei der Reform des Sorgerechts des Vaters eines nichtehelichen Kindes von 2013 (BGBl. I 795) eng an den Vorgaben aus BVerfGE 127, 133 (164 f.). Dazu v. *Landenberg-Roberg*, Elternverantwortung (Fn. 27), S. 502 ff.

123 So wurde z. B. das Gesetz zur Klärung der Vaterschaft unabhängig vom Anfechtungsverfahren v. 26.3.2008, BGBl. I 441, durch BVerfGE 117, 202 veranlasst. Dazu *Brock*, Prinzipien (Fn. 12), S. 265 ff.

124 So auch *C. Straub*, Das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung und seine Einbettung in das Abstammungsrecht, Baden-Baden 2020, S. 454 f.; *Coester*, Reformen (Fn. 46), S. 44 f.

125 Ein weiteres „Opfer“ der Reparaturgesetzgebung ist die unvollkommene Rechtsstellung des nichtehelichen Stiefelternteils, vgl. BMFSFJ (Hrsg.), Neunter Familienbericht, Berlin 2021, S. 96 ff.